

509 Präs 15/21h

## Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

- 1. Die Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs und die Einführung einer "Coolingoff-Phase" für neu zu ernennende Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs beruhen auf politischen Entscheidungen, die sich einer Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof entziehen.
- 2. Gegen die in Art 22a Abs 1 B-VG vorgesehene Verpflichtung der Organe der Gerichtsbarkeit zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
- 2.1. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass dieser gesetzlichen Vorgabe wie bisher durch die Veröffentlichung seiner Urteile und Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz; § 15 OGH-Gesetz), die Veröffentlichung ausgewählter Entscheidungen von besonderem Interesse auf der Website des Obersten Gerichtshofs sowie die Veröffentlichung des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie der Geschäftsverteilung (vgl auch § 22 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz) und auch der Geschäftseinteilung auf der Website Genüge getan wird. Zur Zugänglichmachung von Informationen zählt auch die schon bisher geleistete Medienarbeit auf der Grundlage des sogenannten "Medienerlasses".
- 2.2. Von den Informationen von allgemeinem Interesse sind jedenfalls sämtliche Eintragungen im <u>Firmenbuch</u> und im <u>Grundbuch</u> erfasst. Diese Informationen wären nunmehr gebühren- und barrierefrei (vgl § 4 Abs 3 Informationsfreiheitsgesetz; im Folgenden: IFG) von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die die entsprechenden Beschlüsse fasst, zur Verfügung zu stellen, sodass durch deren Bereitstellung die gebührenpflichtige Abfrage des Firmenbuchs und des Grundbuchs nicht mehr erforderlich sein wird. Dadurch entgehen dem Bund beachtliche Pauschalgebühren (vgl § 26b, § 32 TP 9 und TP 10 Gerichtsgebührengesetz). Zwar ist nach § 9 Abs 1 Satz 2 IFG die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher

zugängliche Informationen zulässig, jedoch ist der geforderte gebührenfreie Zugang zu Informationen etwa viel einfacher als die gebührenpflichtige Abfragemöglichkeit des Firmenund Grundbuchs (meist über externe Übermittlungs- und Verrechnungsstellen). Darauf kann daher der Informationsberechtigte nicht verwiesen werden. Gerade bei Eintragungen im Firmenbuch und im Grundbuch handelt es sich um amtlichen Zwecken dienende Informationen von allgemeinem Interesse (vgl Art 22a Abs 1 B-VG; § 2 Abs 2 IFG). Diese Mindereinnahmen sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht genannt.

- 3. Gegen die Einbeziehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in das "jedermann" zustehende Informationszugangsrecht nach Art 22a Abs 2 B-VG bestehen jedoch massive Bedenken. Die Gerichtsbarkeit sollte jedenfalls ausgenommen werden.
- 3.1 Die ordentliche Gerichtsbarkeit wozu speziell Zivil- und Strafverfahren der ordentlichen Gerichte und entsprechend Art 90a B-VG auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei Ausübung ihrer Funktionen zählen hat nur mit Personen zu tun, auf deren rechtlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Informationsrecht Dritter führt nicht zur Transparenz des "Staates", sondern zur Transparenz jener Personen, die mit einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu tun haben und die dadurch zu "gläsernen" Verfahrensbeteiligten werden. Sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit in das geplante Informationszugangsrecht nach Art 22a Abs 2 B-VG einbezogen werden, ist zu befürchten, dass finanzkräftige Parteien verstärkt auf Schiedsgerichte ausweichen werden. Diese unterliegen keiner Informationsverpflichtung und entsprechen dem Wunsch nach Vertraulichkeit. Dieser Entwicklung hin zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit sollte vom Gesetzgeber nicht Vorschub geleistet werden.
- 3.2 Ob und inwieweit ein bisher nicht befriedigter und schützenswerter Bedarf an einzelnen Informationen aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Künftig werden die Gerichte verstärkt mit Anfragen eines politischen Mitbewerbers (aus Interesse an der Transparenz politischer Akteure) zu vergangenen oder anhängigen Strafverfahren eines Politikers konfrontiert sein. Vor Beauftragung eines Rechtsanwalts dürfte auch die Auskunft zielführend sein, ob dieser in einem bestimmten Zeitraum bei einem bestimmten Gericht eine entsprechende Anzahl von Verfahren erfolgreich für die von ihm vertretene Partei beenden konnte (oder gegen ihn gar Schadenersatzprozesse wegen unrichtiger Beratung anhängig sind/waren).
- 3.3 Die Erfüllung der Informationsverpflichtung gegenüber nicht Verfahrensbeteiligten, die ein verfassungsrechtlich abgesichertes Informationszugangsrecht haben (Art 22a Abs 2 B-VG), überlagert die eigentliche Aufgabe der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch zeitaufwendige Neben- und Zwischenverfahren, die eine eingehende Interessenabwägung erfordern. Dadurch leidet die Effektivität und Effizienz. Verfahrensverzögerungen sind absehbar.
- 3.4 Für gerichtliche Verfahren bestehen derzeit schon verfassungsrechtliche, völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtungen zur Transparenz (speziell Art 90 B-VG, Art 6 und Art 10 EMRK, Art 11 und Art 47 Grundrechtecharta). Dazu zählen vor allem etwa das Gebot der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Parteirechte im Verfahren und die Pflicht zur Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen. Diesen Transparenzverpflichtungen stehen anderseits Berechtigungen und Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen gegenüber, die ebenfalls aus verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorschriften abzuleiten sind. Diese Verpflichtungen dienen einerseits dem

Schutz der Interessen der Parteien, wobei neben dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung insbesondere der aus Art 8 EMRK erfließende Anspruch auf Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählt. Der Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen an der Erteilung von Informationen einerseits und der vertraulichen Behandlung bestimmter Informationen anderseits wird derzeit durch einfachgesetzliche Regelungen in den jeweiligen Verfahrensgesetzen vorgesehen bzw getroffen.

- 3.5 § 219 Abs 2 ZPO und § 77 Abs 1 StPO, die nach § 16 IFG ohnehin unberührt bleiben, ermöglichen schon jetzt bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses und aufgrund einer Interessenabwägung die Akteneinsicht Dritter auch gegen den Willen der Parteien. Diese einfachgesetzlichen Bestimmungen über die Akteneinsicht Dritter reichen aus. Die im Einzelfall vorzunehmende Abwägung zwischen dem Recht auf Information und den entgegenstehenden Interessen erfolgt ähnlich den in Art 22a Abs 2 Satz 2 B-VG genannten Kriterien. Diese Normen dienen erklärtermaßen auch der Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Art 115 Abs 1 und 2 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018).
- 3.6 Angesichts der schon bestehenden Transparenzpflichten für gerichtliche Verfahren, die genau diese Abwägung schon treffen bzw vorsehen, stellt sich die Frage, inwieweit die Einführung eines neuen Informationsrechts in Bezug auf Organe der Gerichtsbarkeit überhaupt praktische Bedeutung erlangen kann. So werden etwa Informationen betreffend konkrete Verfahren an dritte, nicht am Verfahren als Parteien beteiligte Personen im Hinblick darauf, dass diese Informationen typischerweise personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen, nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden können. Auch Informationen, die sich auf die gerichtsinterne Vorbereitung der Entscheidung beziehen, werden im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der richterlichen Unabhängigkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt erteilt werden können (vgl auch § 6 Abs 1 Z 5 lt b des Entwurfs zum IFG). Die Begründung eines Informationsrechts könnte daher falsche Erwartungen wecken und dementsprechend zu einer größeren Zahl von letztlich erfolglosen Anträgen führen.
- 3.7 Es wird daher vorgeschlagen, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit von der Verpflichtung zur Erteilung von Informationen im Einzelfall gemäß Art 22 Abs 2 B-VG auszunehmen. In § 5 IFG hätte die Wortfolge "Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit" zu entfallen.
- 4. Sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit trotz der geäußerten Bedenken aufgrund bisher nicht genannter Argumente dennoch in das Informationszugangsrecht nach Art 22a Abs 2 B-VG einbezogen werden, sollte die einfachgesetzliche <u>Umsetzung nur im Rahmen der bereits bestehenden Regelungen über die Akteneinsicht Dritter in § 219 Abs 2 ZPO und § 77 Abs 1 StPO erfolgen. Diese Bestimmungen erfassen neben der Akteneinsicht im eigentlichen Sinn auch das Erteilen von Informationen über den Akteninhalt durch das Gericht.</u>

Das "rechtliche" Interesse als Voraussetzung für die Akteneinsicht Dritter müsste beibehalten werden, weil die in Gerichtsakten enthaltenen personenbezogenen Daten der Parteien mangels eines solchen Interesses grundsätzlich für die Geheimhaltung sprechen. In diesen Bestimmungen könnte allerdings die sinngemäße Anwendung von § 4 und § 6 IFG angeordnet werden. Dadurch wäre insbesondere klargestellt, dass "Informationen von allgemeinem Interesse" im Sinn von Art 22a Abs 1 B-VG ein rechtliches Interesse im Sinn der Bestimmungen über die Akteneinsicht begründen. Ansonsten wäre die ordentliche Gerichtsbarkeit vom IFG auszunehmen. Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG wäre entsprechend anzupassen.

Die angeführten einfachgesetzlichen Regelungen über die Akteneinsicht in den Verfahrensgesetzen (§ 219 ZPO, § 77 StPO) müssten nur geringfügig angepasst werden. Über Einsichtsbegehren hätte wie bisher das jeweils zuständige richterliche Organ im Rahmen der Rechtsprechung zu entscheiden; auch die Überprüfung dieser Entscheidung hätte nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensgesetze zu erfolgen. Das ist schon deshalb geboten, weil eine Regelung, wonach Organe der Gerichtsbarkeit Bescheide über Informationsbegehren erlassen können, der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von Justiz und Verwaltung widerspräche.

Eine Regelung im GOG für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist weder erforderlich noch zweckmäßig: Im Hinblick auf die bereits bestehenden verfahrensgesetzlichen Regelungen über die Akteneinsicht würde eine Parallelstruktur geschaffen, die zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen könnte. Unklar bliebe, ob ein Dritter, der nicht Verfahrenspartei ist, Akteneinsicht nach den einschlägigen Vorschriften beantragen und gleichzeitig oder bei Erfolglosigkeit des Antrags überdies den Rechtsbehelf nach dem GOG in Anspruch nehmen könnte.

Wien, am 19. April 2021 **Dr. Lovrek** 

Elektronisch gefertigt.